

Hausarbeit in der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht Wintersemester 2024/25

Sachverhalt

Die Druckermeister Alexandra (A), Bettina (B) und Christopher (C) haben sich zusammengetan, um gemeinsam eine Druckerei zu betreiben. Hierfür regelten sie am 15.5.2023 in einem schriftlichen Vertrag neben Firma, Sitz und Zweck der „Druck-Design-GmbH“ („D-GmbH“), eine Stammkapitalhöhe von 30.000€, welche die Gesellschafter zu gleichen Teilen aufbringen sollten. B wurde außerdem als alleinige Geschäftsführerin bestellt, A und C hingegen wurde die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bis auf eine Ausnahme ausdrücklich entzogen: Zu Verkäufen – und nur dazu – sollten sie berechtigt sein.

A, B und C leisteten jeweils ihre Kapitaleinlage in Höhe von 10.000€. Damit gingen die Druckermeister davon aus, dass bis auf die Eintragung im Handelsregister alles Erforderliche für die Gründung der GmbH erledigt sei. Die „D-GmbH“ verfügt über drei Standorte mit jeweils 35 Festangestellten sowie zehn Aushilfskräften.

A, B und C nahmen ihre Tätigkeit am 2.6.2023 in den neuen Räumlichkeiten auf. B fiel sogleich auf, dass verschiedene Druckerpapierformate nicht in ausreichender Menge vorhanden waren. Sie setzte A und C hiervon in Kenntnis und bestellte am 2.6.2023 mit deren Zustimmung bei der Farbenfroh-GmbH (F-GmbH) im Namen der „D-GmbH“ verschiedene Papierformate zum Preis von 2.000€.

Am 5.8.2023 bemerkten A, B und C, dass ihnen bei der Gründung der „D-GmbH“ ein Fehler unterlaufen war. Da ihnen das Nachholen der erforderlichen Verfahrensschritte zu beschwerlich erschien, ließen sie hiervon ab und gaben ihre ursprünglich vorhandene Absicht zur Eintragung der „D-GmbH“ im Handelsregister endgültig auf. Den Druckereibetrieb wollten die drei Druckermeister aber gleichwohl gemeinsam weiterführen. A, B und C einigten sich darauf, dass der Gesellschaftsvertrag in seiner ursprünglichen Form und Fassung beibehalten werden soll. Die bereits bestehenden Vertretungsbefugnisse sollten nicht geändert werden. Allerdings wurde ein neuer Punkt in den Vertrag aufgenommen:

§ 3 – Mehrheitsbeschlüsse:

- (1) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit.*
- (2) Einstimmigkeit der Beschlussfassung ist erforderlich, soweit es um die Änderung des*

Gesellschaftsvertrags, Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Übertragungen eines Grundstücks, Gewährung einer Vormerkung oder vergleichbare Geschäfte geht.

(3) Soweit über die Gegenstände des Absatzes 2 ordnungsgemäß Beschluss gefasst worden ist, sind alle Gesellschafter für diese Geschäfte vertretungsbefugt.

Die Druckermeister führten ihren Betrieb unverändert fort.

Als sich B am 17.9.2023 auf dem Weg zu einem Kundengespräch befand, kontrollierte A den genauen Bestand einzelner Farbpatronen, um frühzeitig für Nachschub sorgen zu können. Einen Tag zuvor, am 16.9.2023, hatte B noch über den ungenügenden Bestand der Patronen gesprochen und hierbei erwähnt, dass die Druckerei alsbald neue Patronen kaufen müsste. Daher nahm A, die grundsätzlich alles verwechselt, die Sache selbst in die Hand und schloss einen Vertrag mit der F-GmbH „im Namen der Gesellschaft“ über die Lieferung verschiedener Druckerpatronen zum Preis von 1.000€. Hierbei ging sie davon aus, dass sie zu Einkäufen berechtigt ist, nicht aber zu Verkäufen. A ging zudem davon aus, dass es B schon recht sein werde, da sie vorab schon darüber gesprochen hatten. A wusste allerdings nicht, dass B bereits zu diesem Zeitpunkt der F-GmbH mitgeteilt hatte, dass A für den Einkauf von Druckzubehör befugt sei. Nach der Lieferung der Patronen verlangte die F-GmbH die Zahlung des Kaufpreises.

Nachdem das Geschäft der drei Druckermeister über mehrere Monate sehr gut lief, planten diese im Juni 2024 eine Expansion. Hierfür benötigten sie jedoch das angrenzende Grundstück des befreundeten und benachbarten Emil (E). E war ein langjähriger Freund der B, weshalb dieser viele Details der Gesellschaft kannte. So wusste er, dass A und C von der Vertretung nach außen ausgeschlossen wurden. Von § 3 des Gesellschaftsvertrags hatte er jedoch keine Kenntnis. E wollte das Grundstück nicht sofort übereignen, war aber bereit, der Gesellschaft zur Sicherung ihres Übereignungsanspruches eine Auflassungsvormerkung zu gewähren.

In der Gesellschafterversammlung wurden sich A und B schnell einig, das Grundstück erwerben zu wollen, C jedoch sprach sich strikt gegen ein solches Vorgehen aus. Nichtsdestoweniger erteilte B der A persönlich erneut die „Erlaubnis“ für die Gesellschaft zu handeln, soweit es sich um ein Geschäft des § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags handelt.

Um sicher zu gehen, dass die geplante Expansion auch wirklich durchgeführt werden kann, und aufgrund der plötzlich aufkommenden Euphorie bei B, erklärte diese dem E, im Rahmen der täglichen gemeinsamen Kaffeepause im Garten des E, dass A befugt sei für die Gesellschaft zu handeln, soweit es um Geschäfte in Verbindung mit dem Grundstückserwerb gehe.

Einen Tag später einigte sich E im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit A – die im Namen der Gesellschaft handelte – über einen Kaufvertrag und darüber, dass der Gesellschaft eine Auflassungsvormerkung gewährt wird. Der vereinbarte Kaufpreis betrug 1.000.000 €. Aus Gründen der Steuerersparnis, vereinbarten A und E zudem, dass sie im notariell beurkundeten Kaufvertrag nicht 1.000.000 €, sondern nur 900.000 € angeben wollen. Diese Einigungen hielten sie in einer schriftlichen, von beiden unterschriebenen Urkunde fest.

Die geplanten Vorhaben wurden alsbald in die Tat umgesetzt. Der Kaufvertrag wurde mit der Summe von 900.000 € notariell beurkundet und es wurde der Gesellschaft mit Bewilligung des E eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen.

Am nächsten Tag entschloss sich E endlich dazu, sein lang ersehntes Lieblingsauto zu kaufen, einen Audi R8. Hierfür benötigte er allerdings einen Kredit bei der B-Bank, welche wiederum von E eine Sicherheit verlangte. E bestellte der B-Bank daher formwirksam eine Hypothek an seinem Grundstück, welche auch in das Grundbuch eingetragen wurde.

Als er wenig später davon hörte, dass seine 17-jährige Schwester Sarina (S) – koste es, was es wolle – wegen Streitigkeiten in der Familie von zuhause weg wollte, überlegte E nicht lange und schloss mit S einen notariell beurkundeten Schenkungsvertrag über das belastete Grundstück. Eine formwirksame Auflassung und die Eintragung der S als Eigentümerin im Grundbuch folgten.

A fand das unerhört und stellte E zur Rede. Letzterer sah schnell ein, dass er einen Fehler begangen hatte. Er war daraufhin bereit das Grundstück an die Gesellschaft zu übereignen.

Bearbeitervermerk: In einem Gutachten, das auf alle im Sachverhalt angelegten Probleme (notfalls hilfsgutachterlich) eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Frage 1: Hat die F-GmbH am 2.6.2023 einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für das Druckerpapier (2.000€) gegen die „D-GmbH“?

Frage 2: Hat die F-GmbH einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Farbpatronen (1.000€) gegen die Gesellschaft sowie deren Gesellschafter?

Abwandlung zu Frage 2: A wurde im Gesellschaftsvertrag komplett von der Vertretung ausgeschlossen, was auf Seiten der F-GmbH niemand wusste. Darüber hinaus teilte B der F-GmbH diesmal nicht mit, dass A für den Einkauf von Druckzubehör befugt sei. Nachdem A den entsprechenden Vertrag mit der F-GmbH geschlossen hat, sah B die Kaufbestätigung der Patronen auf ihrem Schreibtisch liegen. Hierbei

ging B irrtümlich davon aus, dass sie selbst – und nicht A – den Vertrag mit der F-GmbH geschlossen hatte. Hat die F-GmbH einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Farbpatronen (1.000€) gegen die Gesellschaft?

Frage 3: Hat die Gesellschaft einen Anspruch gegen die S auf Zustimmung zur Eintragung der Gesellschaft als Eigentümerin im Grundbuch?

Abwandlung zu Frage 3: E schloss mit A – die im Namen der Gesellschaft handelte – einen Kaufvertrag über das Grundstück zu einem Kaufpreis von 1.000.000 €. Diesmal verzichteten A und E darauf, Steuern zu sparen und einigten sich darüber, dass der Gesellschaft eine Auflassungsvormerkung gewährt wird. Der Kaufvertrag wurde mit der Summe von 1.000.000 € notariell beurkundet und es wurde der Gesellschaft mit Bewilligung des E eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen. Vor der Auflassung, vermietete E das Grundstück jedoch an S. Einige Tage später wurde die Gesellschaft nach erfolgter Auflassung als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Hat die Gesellschaft einen Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks gegen S?

Abgabetermin: Abgabetermin der Hausarbeit ist der 18.10.2024 um 12 Uhr. Die Hausarbeit kann bei den Pedellen des Fachbereichs 03 oder im Sekretariat des Lehrstuhls von Herrn Prof. Dr. Schmolke (Raum: 02-230) abgegeben werden. Zu spät eingegangene Arbeiten gelten als nicht abgegeben.

Vorgaben: Der Umfang der Hausarbeit darf **60.000 Zeichen** (ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung, aber einschließlich Leerzeichen und Zeichen in den Fußnoten) nicht überschreiten. Zu verwenden ist die Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt (Fußnoten: 10 pt). Der einzuhaltende Korrektur- und Seitenrand beträgt rechts 5 cm, links 2 cm, oben und unten 2,5 cm. Der Text ist mit 1,5-fachem Zeilenabstand zu schreiben. Die Arbeit ist nur einseitig zu bedrucken und auf der letzten Seite eigenhändig zu unterschreiben. Bei Nichteinhaltung der vorgegeben Form erfolgt Punktabzug. Der über den Höchstumfang hinausgehende Text gilt als nicht geschrieben.

Abgabemodalitäten: Auf dem Deckblatt sind Name, Anschrift, Matrikelnummer, Semesterzahl des Bearbeiters sowie die Bezeichnung der Lehrveranstaltung, des Dozenten und die Kennzeichnung der Arbeit als Hausarbeit anzugeben. Zudem muss auf dem Deckblatt angegeben werden, ob die Studierenden die Hausarbeit für das Sommersemester 2024 oder das Wintersemester 2024/25 schreiben. Neben der Einreichung in Papierform ist zwingend auch eine Einreichung per E-Mail an wirtschaftsrecht@uni-mainz.de in identischer Fassung wie die Printform erforderlich.